



- Beschlusskammer 6 -

Az: BK6-08-006

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie  
und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Achim Zerres,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 21.10.2008 beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen sowie die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, die Energie zur Deckung physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) im Rahmen eines mindestens jährlich stattfindenden Ausschreibungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ziffern zu beschaffen.
2. Übertragungsnetzbetreiber haben langfristig prognostizierbare Verlustenergie (Langfristkomponente) sowie die kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen von der Langfristprognose (Kurzfristkomponente) zu be-

schaffen. Die Beschaffung der Langfristkomponente hat durch ein Ausschreibungsverfahren zu erfolgen. Die Kurzfristkomponente ist über einen Dritten zu beschaffen, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist. Preisobergrenzen sind, soweit sie notariell hinterlegt werden, erlaubt. Eine Eigenbeschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz ist bei beiden Komponenten an Stelle der Ausschreibung zulässig.

3. Verteilernetzbetreiber haben langfristig prognostizierbare Verlustenergie (Langfristkomponente) zu beschaffen. Sie können zusätzlich auch die kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen von der Langfristprognose (Kurzfristkomponente) beschaffen. Die Beschaffung der Langfristkomponente hat durch ein Ausschreibungsverfahren zu erfolgen. Bei Verwendung der Kurzfristkomponente ist sie über einen Dritten zu beschaffen, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist. Preisobergrenzen sind, soweit sie notariell hinterlegt werden, erlaubt. Eine Eigenbeschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz ist bei beiden Komponenten an Stelle der Ausschreibung zulässig.
4. Die Vertragslaufzeit für die zu beschaffenden Energiemengen und den Dienstleister für Verlustenergie darf ein Jahr nicht überschreiten.
5. Teilnahmevoraussetzung an den Ausschreibungen von Verlustenergie sowohl für die Langfrist- als auch für die Kurzfristkomponente ist das Führen eines (Unter-) Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen. Weitere Qualifikationsanforderungen sind nicht zulässig.
6. Der Zeitraum zur Angebotsabgabe darf sechs Stunden nicht unterschreiten. Der Angebotszuschlag hat dabei an einem werktäglichen Handelstag der EEX zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen Angebotszu-

schlag und Lieferbeginn muss mindestens zwei Wochen betragen. Der Zeitraum zwischen letztmöglicher Angebotsabgabe und Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses gegenüber den Ausschreibungsteilnehmern darf bei der Langfristkomponente drei Stunden nicht überschreiten.

7. Die Angebotsabgabe muss auch in Textform ermöglicht werden.
8. Im Falle eines Lieferantenausfalls ist durch den Netzbetreiber für den betroffenen Zeitraum soweit möglich eine erneute Ausschreibung durchzuführen. Die Fristen gemäß Ziffer 6 sind dabei soweit wie möglich einzuhalten. Für den Übergangszeitraum bis zur Belieferung durch den neuen Lieferanten muss der Netzbetreiber die fehlenden Energiemengen auf alternativem Weg marktorientiert, diskriminierungsfrei und transparent beschaffen.
9. Im Falle eines Lieferantenausfalls ist der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber schadensersatzpflichtig. Die Vereinbarung einer angemessenen Vertragsstrafe für diesen Fall ist erlaubt. Es ist zulässig, im Falle vergangener Ausfälle eines Bieters – auch bei anderen Netzbetreibern – Sicherheitsleistungen zu vereinbaren.
10. Bei der Beschaffung der Langfristkomponente sind folgende Vorgaben einzuhalten.
  - a) Im Rahmen einer Ausschreibung können mehrere Lose beschafft werden. Die Losgröße darf dabei 50.000 MWh nicht überschreiten. Die Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften durch mehrere Netzbetreiber unter Beachtung der maximalen Losgröße ist zulässig. Bei börslicher Beschaffung ist entsprechend auch die Bildung von Beschaffungsgemeinschaften unter Beachtung der maximalen Menge von 50.000

MWh zulässig.

**b)** Den Zuschlag bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot, bei gleichzeitiger Vergabe mehrerer Lose die kostengünstigsten Angebote. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gebots. Lieferanten können bei jeder Ausschreibung sowohl voneinander unabhängige Gebote für ein wie auch für mehrere Lose abgeben. Die Entgeltung erfolgt dabei in Höhe des jeweiligen Gebots. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen.

**c)** Folgende Informationen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen:

**aa)** alle für die Erstellung und Abgabe eines Angebots notwendigen Angaben (zumindest: ausgeschriebene Energiemenge und ihr Verlauf in elektronischer Form [Format: XLS, CSV oder MSCONS], Durchführungshinweise, abzuschließender Liefervertrag). Die Veröffentlichung hat spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebotsabgabefrist einer Ausschreibung auf der Internetseite des Netzbetreibers zu erfolgen und ist dort drei Jahre verfügbar zu halten.

**bb)** der erzielte Grenzpreis. Die Veröffentlichung hat unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses zu erfolgen und ist drei Jahre verfügbar zu halten.

**d)** Die Teilnehmer vergangener Ausschreibungen sowie im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Festlegung alle dem Netzbetreiber bekannten Bilanzkreisverantwortlichen des jeweiligen Netzgebietes sind über die Ausschreibung per E-Mail zu informieren und auf die unter Ziff.

10 c) genannten Informationen hinzuweisen.

**11.** Bei der Beschaffung der Kurzfristkomponente sind folgende Vorgaben einzuhalten.

**a)** Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente, welche durch den stündlichen EEX-Spotmarktpreis vorgegeben wird.

**b)** Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten fixen Entgelt. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Gebots. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Dies umfasst auch die anteilige Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.

**c)** Die Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften ist zulässig.

**d)** Der Netzbetreiber muss dem Dienstleister bis spätestens 10 Uhr am Vortag der Lieferung Mitteilung über die zu liefernden Energiemengen machen.

**e)** Folgende Informationen sind zu veröffentlichen:

**aa)** die Vergütung des bei der letzten Ausschreibung zum Zuge gekommenen Dienstleisters.

**bb)** die historischen Verlustenergielastgänge der letzten drei Jahre.

Die Veröffentlichung hat spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebotsabgabefrist einer Ausschreibung auf der Internetseite des Netzbetreibers zu erfolgen und ist dort drei Jahre verfügbar zu halten.

**f)** Die Teilnehmer vergangener Ausschreibungen sowie im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Festlegung alle dem Netzbetreiber bekannten Bilanzkreisverantwortlichen des jeweiligen Netzgebietes sind über die Ausschreibung per E-Mail zu informieren und auf die unter Ziffer 11 e) genannten Informationen hinzuweisen.

**12.** Die Ermittlung von Netzverlusten hat grundsätzlich durch eines der folgenden Verfahren zu erfolgen.

**a)** Im Falle einer Differenzmessung sind die Verluste als Differenz zwischen der Summe aller Einspeisungen und der Summe aller Entnahmen aus einer Netzebene definiert.

**b)** Im Falle von lastflussbasierten Modellrechnungen ist das in der VDEW-Materialie 23/2000 (Quadratischer Zusammenhang zur Netzlast, Schritt 3b, Seite 7, Umsetzung der Analytischen Lastprofilverfahren – Step-by-step, Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, 2000) beschriebene Verfahren zu Grunde zu legen.

**c)** Anderweitige Ermittlungsverfahren sind zulässig, falls diese die Netzverluste mit größerer Genauigkeit als die unter a) und b) genannten Verfahren abbilden.

**13.** Die Umsetzung der Regelungen der Ziffern 1 bis 12 hat bis spätestens 1. Januar 2009 stattzufinden.

**14.** § 4 Abs. 2 KWKG bleibt unberührt.

15. Die Bundesnetzagentur behält sich den Widerruf der Regelungen der Ziffern 1 bis 12 vor.

## **Gründe**

### **I.**

#### **1. Verfahrensgegenstand**

Mit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes am 13.07.2005 und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) am 29.07.2005 ist die Verlustenergie gemäß § 10 StromNZV in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Diese Vorgabe wurde bisher nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur seitens der Netzbetreiber oftmals nicht im erforderlichen Umfang oder nur zögerlich umgesetzt. Die Beschaffung von Verlustenergie erfolgt danach vielfach unter Anwendung nicht nachvollziehbarer Kriterien durch den assoziierten Vertrieb des Netzbetreibers anstatt in einem Ausschreibungsverfahren. Somit erfolgt die Preisbildung für die Verlustenergiebeschaffung nach nicht marktorientierten Kriterien, was wiederum Ineffizienzen auf den Stromhandelsmärkten und langfristig überhöhte Preise befürchten lässt.

2. Am 01.08.2007 hatte die Bundesnetzagentur ein erstes Positionspapier mit Grundzügen zur Ausschreibung von Verlustenergie veröffentlicht. Hierzu gingen 30 Stellungnahmen von Energieversorgern, Netzbetreibern, Energiehändlern und -erzeugern sowie Interessenverbänden ein. Auf dieser Grundlage wurde das Konzept zur Verlustenergieausschreibung überarbeitet, erweitert und konkretisiert.

Als Ergebnis dieses Prozesses hat die Bundesnetzagentur am 15.02.2008 unter dem Aktenzeichen BK6-08-006 ein Verfahren zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und zur Bestimmung der Netzverluste gem. §§ 27 Abs. 1 Nr. 6, 10 Abs. 1 StromNZV i. V. m. §§ 22 Abs. 1 und 29 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eingeleitet und ein vom 08.02.2008 datierendes überarbeitetes Konzeptpapier auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Die Eröffnung des Fest-

legungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Ausgabe 15/2008, Mitteilung Nr. 412/2008 veröffentlicht. Allen Marktteilnehmern wurde bis zum 07.03.2008 Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

In dem Konzept vom 08.02.2008 waren unter anderem eine Verpflichtung zur Beschaffung der kurzfristig prognostizierten Abweichungen der Verlustenergie durch einen Dritten im Falle von Verteilnetzbetreibern, eine Verpflichtung der Beschaffung von Verlustenergie ausschließlich durch Ausschreibungen, eine Verpflichtung zur Ausschreibung von Profilen in einer viertelstündigen Granularität sowie eine abweichende Ausgestaltung des Ausschreibungsablaufs vorgesehen.

Es sind mehr als 20 Stellungnahmen von Unternehmen und Interessenverbänden eingegangen.

Die 24/7 Netze GmbH spricht sich aus Wirtschaftlichkeitsgründen gegen eine Verpflichtung zur Beschaffung der kurzfristig prognostizierten Abweichungen der Verlustenergie durch einen Dienstleister (Kurzfristkomponente) aus. Stattdessen schlägt sie eine Sanktionierung der Netzbetreiber bei großen Abweichungen der langfristig beschafften Energiemengen von den tatsächlich benötigten Mengen vor. Weiter fordert die 24/7 Netze längere Vertragslaufzeiten, die Möglichkeit zur gemeinsamen Ausschreibung mehrerer Netzbetreiber sowie eine Flexibilisierung des Auktionsablaufs und größere Gestaltungsspielräume des Netzbetreibers. Darüber hinaus wurden einige kritische Anmerkungen zur detaillierten Ausgestaltung des Ausschreibungsprozesses gemacht.

Der BDEW hat eine umfassende Stellungnahme abgegeben, die sich in Stellungnahmen des Geschäftsbereichs Energienetze sowie des Geschäftsbereichs Energiehandel untergliedert.



Der BDEW-Geschäftsbereich Energienetze spricht sich aus Aufwandsge-sichtspunkten gegen eine verpflichtende Kurzfristkomponente aus. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Bündelung der Verlustenergiemengen meh-rerer Netzbetreiber gefordert, um auch kleineren Netzbetreibern eine wirt-schaftlich sinnvolle Ausschreibung zu ermöglichen. Des Weiteren soll eine zeitlich diversifizierte Ausschreibung ermöglicht werden, um den Netz-betreibern eine möglichst breite Streuung des Energiepreisisikos zu er-möglichen. Ferner wird aus Gründen des Risikomanagements die Möglich-keit eines Präqualifikationsverfahrens durch den Netzbetreiber für Aus-schreibungsteilnehmer gefordert. Weiter wird eine Vorgabe zur Ausschrei-bung in einer viertelstündigen Granularität abgelehnt. Darüber hinaus wer-den umfangreiche Anmerkungen zur Ausgestaltung der Ausschreibung gemacht.

Der BDEW-Geschäftsbereich Energiehandel fordert eine Herabsetzung der maximalen Losgröße sowie die Verpflichtung zu marktüblichen Ausschrei-bungszeiträumen. Darüber hinaus soll anstatt des vorgeschlagenen Ge-botspreisauktionsverfahrens das sog. Grenzpreisauktionsverfahren zur Anwendung kommen. Des Weiteren wird eine Übertragung des Aus-gleichsenergieisikos an den Kurzfristkomponenten-Dienstleister abgelehnt. Weiter werden analog zur Stellungnahme des BDEW-Geschäftsbereichs Energienetze umfangreiche Anmerkungen zur Ausgestaltung der Aus-schreibung gemacht.

Der BNE fordert in seiner Stellungnahme die Einrichtung einer gemeinsa-men Auktionsplattform für alle Netzbetreiber sowie die Vorgabe einheitli-cher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Bundesnetzagentur.

Die citiworks AG lehnt in ihrer Stellungnahme die Vorgabe zu einer Aus-schreibung von Energiemengen in 1/4h-Granularität ab, da dies reine

Stromhändler im Vergleich zu Stromhändlern mit eigenen Kraftwerkskapazitäten diskriminieren würde. Weiter werden Vorgaben zum Zahlungsausfall der Netzbetreibers sowie zu den einheitlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gefordert. Darüber hinaus soll das Ausgleichsenergieisiko beim Netzbetreiber verbleiben. Ferner werden Anmerkungen zur Qualifikation der Ausschreibungsteilnehmer und zu den Transparenzanforderungen gemacht.

Die GETEC net GmbH macht insbesondere Anmerkungen zur vorgeschlagenen Ermittlungsmethodik.

Die EnBW Transportnetze AG fordert in ihrer Stellungnahme die Möglichkeit der Ausschreibung von Standardprodukten im Gegensatz zu den im ursprünglichen Konzept vorgesehenen Profilen sowie die Vorgabe einer stündlichen anstatt einer viertelstündlichen Granularität. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gefordert, Preisobergrenzen festzulegen, um Preisspitzen bei mangelnder Liquidität vorzubeugen. Des Weiteren werden detaillierte Anmerkungen zur Ausgestaltung des Ausschreibungsablaufs gemacht. Ferner soll die Bundesnetzagentur einheitliche bundesweite Allgemeine Geschäftsbedingungen festlegen.

Die ENSO Strom Netz GmbH kritisiert in ihrer Stellungnahme die Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer Kurzfristkomponente und hält eine rein langfristige Beschaffung für ausreichend. Darüber hinaus wird eine gemeinsame Auktionsplattform abgelehnt, da diese ohne nachweisbaren Nutzen, jedoch mit hohen Kosten verbunden sei. Weiter wird es als sinnvoll erachtet, einheitliche Allgemeine Geschäftsbedingungen durch den Branchenverband erarbeiten zu lassen.

Die E.ON Netz GmbH hat eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Darin werden insbesondere zahlreiche Konkretisierungen des ursprüngli-

chen Konzepts gefordert. Darüber hinaus wurde u.a. gefordert, dass der Intraday-Handel im Beschaffungsvorgang zu berücksichtigen sei. Weiter sollte die Möglichkeit bestehen, die komplette Beschaffung von Verlustenergie inklusive der notwendigen Ausgleichsenergie in Form einer Vollversorgung an einen dritten Dienstleister zu vergeben.

Die Netzgesellschaft mbH Chemnitz kritisiert, dass enge Beschaffungsvorgaben zu einer Verteuerung der Verlustenergiebeschaffung führen würde, Darüber hinaus wird ein Verzicht auf die Verpflichtung zu einer Kurzfristkomponente gefordert. Weiter soll der Ausschreibungsablauf flexibilisiert werden und die Ausschreibung von Standardprodukten erlaubt sein.

Die RWE Energy AG hat im Namen aller Verteilnetzbetreiber der RWE-Energy Gruppe Stellung genommen. Insbesondere wurde hierbei die Verpflichtung zu einer Kurzfristkomponente kritisiert, da dies einen parallelen Prozess zur Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises darstellen würde und somit Mehraufwand bedeutet. Es wird gefordert, dass die Bündelung der Verlustenergiemengen mehrerer Netzbetreiber mit gemeinsamer Ausschreibung möglich sein sollte. Des Weiteren soll der Ausschreibungsablauf flexibilisiert werden, um so eine zeitliche Streuung der Ausschreibungen zu ermöglichen.

Die RWE Trading GmbH begrüßt die grundsätzliche Stärkung des Stromhandelsmarktes durch die gewählten Verfahren. In der eingereichten Stellungnahme wird aus diesem Grund auch der Verzicht auf eine viertelstündige Granularität sowie eine Orientierung der Vertragslaufzeiten an Börsenprodukten gefordert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebotspreisverfahren kritisiert und soll durch ein Grenzpreisverfahren ersetzt werden. Des Weiteren werden Anmerkungen zu einigen Detailregelungen getroffen.

Auch die RWE Transportnetze GmbH fordert einen Verzicht auf die viertelstündige Granularität. Darüber hinaus soll die Bewirtschaftung der Kurzfristkomponente selbsthändig ohne einen Dienstleister durchgeführt werden können. Des Weiteren sollen Detailregelungen für den Lieferantenausfall sowie zu Vertragslaufzeit und Ausschreibungsablauf getroffen werden.

Die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH fordern, die Verlustenergie ausschließlich als Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beschaffen zu dürfen.

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH fordert die Möglichkeit, die Verlustenergiemengen verschiedener Netzbetreiber gemeinsam ausschreiben zu dürfen. Darüber hinaus soll anstatt einer reinen Beschaffung in Profilen auch die Beschaffung in Standardprodukten ermöglicht werden. Des Weiteren wird gefordert, die potentiellen Ausschreibungsteilnehmer im Vorfeld anhand einer Finanzdatenanalyse auf ihre Zulässigkeit prüfen zu dürfen. Ferner werden Anmerkungen zu den Transparenzvorschriften aus dem ursprünglichen Konzept gemacht.

Die SWE Netz GmbH kritisiert die vorgesehene langfristige Beschaffung. Stattdessen soll die Beschaffung allein durch die Kurzfristkomponente erfolgen, wobei das Ausgleichsenergieisiko teilweise auf einen Dienstleister verlagert werden soll.

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH merkt in ihrer umfangreichen Stellungnahme folgende Punkte kritisch an. Im Falle der Übertragungsnetzbetreiber bestehe kein quadratischer Zusammenhang zwischen Netzlast und Netzverlusten wie im Konzeptpapier geäußert. Darüber hinaus seien die Netzverluste aufgrund von Transiten und Kraftwerkseinspeisungen langfristig nicht prognostizierbar. Deshalb sollte anstatt einer Ausschreibung von Profilen auch

eine Ausschreibung von Standardprodukten möglich sein. Weiter wird anstatt einer viertelstündigen eine stündliche Granularität gefordert. Darüber hinaus werden eine Flexibilisierung des Ausschreibungsablaufs sowie die Möglichkeit einer eigenhändigen Beschaffung der Kurzfristkomponente gefordert. Ferner werden zahlreiche detaillierte Anmerkungen zur genauen Ausgestaltung der Ausschreibung gemacht.

Die Vattenfall Europe Distribution GmbH fordert aus Gründen der Risikominimierung für den Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Finanzdatenanalyse als Qualifikationsverfahren für Lieferanten einzusetzen.

Die Vattenfall Europe Sales GmbH schließt sich in Ihrer Stellungnahme in den meisten Punkten der Stellungnahme des BDEW Geschäftsbereich Energiehandel an. Davon abweichend wird jedoch u. a. gefordert, die langfristig prognostizierbaren Energiemengen alternativ zu einer back-to-back Beschaffung (Anm.: Die Energiemengen werden dabei immer unmittelbar nach Bedarfsfeststellung beschafft) auch durch indexorientierte Produkte (Anm. Dabei stellt der Preis den Durchschnitt des Marktpreises über die Beschaffungsperiode transparent dar und ermöglicht so eine spekulationsfreie Beschaffung durch die Reduzierung des Zeitpunktrisikos) beschaffen zu können. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebotspreisverfahren abgelehnt und gefordert, dieses durch ein Grenzpreisauktionsverfahren zu ersetzen. Weiter soll es zu einer Flexibilisierung des Ausschreibungsablaufs kommen.

Die VNB Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG fordert, dass eine Wahlfreiheit zwischen Profilbeschaffung der langfristig prognostizierbaren Verlustenergiemengen und Beschaffung in Form von Standardprodukten bestehen soll. Des Weiteren werden längere Vertragslaufzeiten und strengere Regelungen zur Qualifikation von Ausschreibungsteilnehmern gefordert. Ferner werden einige Detailpunkte kritisiert.

Mit Schreiben vom 03.09.2008 hat die EnBW Transportnetze AG nochmals eine weitere nachträgliche Stellungnahme abgegeben, ebenso die Vattenfall Europe Transmission GmbH unter dem 10.09.2008.

Die Verbände BDEW und VKU haben mit Datum vom 19.09.2008 ebenfalls eine weitere nachträgliche Stellungnahme an die Bundesnetzagentur übersandt.

3. Die Bundesnetzagentur hat am 19.08.2008 dem Länderausschuss gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG sowie den Kartellbehörden des Bundes und der Länder gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## II.

### 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Entscheidungen zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie sowie zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste zu treffen, ergibt sich nach Maßgabe der §§ 29, 54 EnWG, §§ 10 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV.

### 2. Aufgreifermessen

Die gemachten Vorgaben zur Beschaffung der Verlustenergie und zur Ermittlung des Bedarfs sind erforderlich und geboten.

Bisher wurden die Vorgaben aus § 10 StromNZV bezüglich der Beschaffung von Verlustenergie von den meisten Netzbetreibern nur sehr zögerlich oder ungenügend umgesetzt. Diese Rückschlüsse lassen sich insbesondere aus Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Entgeltgenehmigungsverfahren ziehen. Daraus ergab sich, dass die Beschaffung von Verlustenergie vielfach unter Anwendung nicht öffentlich nachvoll-

ziehbarer Kriterien unter Beauftragung des jeweils assoziierten Vertriebes des Netzbetreibers erfolgte, anstatt in einem Ausschreibungsverfahren. In der Folge erfolgt die Preisbildung für die Verlustenergiebeschaffung nach nicht marktorientierten Kriterien, was wiederum Fehlallokationen auf den Stromhandelsmärkten und langfristig überhöhte Preise befürchten lässt.

Diese Festlegung soll zur vollständigen Marktintegration der Verlustenergiebeschaffung, namentlich zur Bildung eines Marktes für solche Produkte und Dienstleistungen führen und so Ineffizienzen vermeiden helfen.

Im Gegensatz zu den verschiedenen Regelenergieprodukten handelt es sich bei der Beschaffung von Verlustenergie um ein konventionelles Stromprodukt, wie es auch beispielsweise von Industriekunden bezogen wird, ohne besondere Anforderungen an zeitnahe Bereitstellung. Deshalb beschränkt sich dieser Beschluss auf diejenigen Vorgaben, die unbedingt notwendig sind, um eine Marktintegration zu erreichen. Weitergehende detaillierte Vorgaben zur Erreichung einer vollkommen vereinheitlichten Beschaffung, wie im Falle der Regelenergie, sind dagegen im Hinblick auf obige Erwägungen nicht erforderlich und werden daher nicht getroffen.

### **3. Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV, § 1 Abs. 1 EnWG**

Bei der Festlegung hat sich die Beschlusskammer an den Anforderungen und Zielen orientiert, die § 27 Abs. 1 StromNZV aufstellt.

Die Entscheidung dient der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Indem sie verbindliche und marktweit transparente Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen für die Bereitstellung von Verlustenergie festlegt, verbessert sie zugleich die Effizienz der Beschaffungsvorgänge und fördert die Bildung eines entsprechend liquiden Marktes.

Die den Betreibern der betroffenen Elektrizitätsversorgungsnetze durch die Umsetzung der gemachten Vorgaben anfallenden Kosten stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dargestellten Nutzen. Dies gilt

insbesondere deshalb, weil bereits § 10 StromNZV selbst das Erfordernis eines marktorientierten Beschaffungsverfahrens aufstellt, sodass der hieraus eventuell entstehende finanzielle Aufwand für die Netzbetreiber bereits aus der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung resultiert.

#### **4. Ausgestaltung des Verfahrens zur Ausschreibung von Verlustenergie**

Die Festlegung zum Verfahren zur Ausschreibung von Verlustenergie basiert auf dem Konzept zur Beschaffung und Ermittlung von Verlustenergie der Bundesnetzagentur sowie den im Rahmen der Konsultation mit allen Marktteilnehmern eingegangenen Stellungnahmen.

Die Erwägungen, die zu den einzelnen Ausschreibungsmodalitäten geführt haben und die Gesichtspunkte, die aus Sicht der Beschlusskammer ein Abweichen dieser Festlegung vom konsultierten Positionspapier vom 08.02.2008 nahegelegt haben, werden nachfolgend dargelegt.

##### **4.1 Strukturierung der Beschaffung nach Fristigkeit**

Indem die Verlustenergiebeschaffung in ihrer zeitlichen Struktur an der Prognostizierbarkeit der Netzverluste orientiert wird, ist es möglich, die mit dem Beschaffungsvorgang verbundenen Preisrisiken für den Netzbetreiber möglichst gering zu halten. Beschaffungsvorgänge für Energie sind aufgrund des preisvolatilen Energiemarktes mit hohen Risiken für die Marktteilnehmer verbunden. Solange ein Netzbetreiber die zur Deckung seiner Netzverluste benötigten Energiemengen noch nicht beschafft (oder anderweitig abgesichert) hat, ist er diesen Preisrisiken ausgesetzt. Ein Beschaffungskonzept, das sich in seiner zeitlichen Struktur an der Prognostizierbarkeit der Netzverluste orientiert, ist deshalb aus Risikominimierungsgesichtspunkten sehr sinnvoll.

Die Prognosegüte unterscheidet sich von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unter Umständen erheblich. Während Netzbetreiber ohne oder mit nur



kleinen nicht vorhersehbaren Lastschwankungen (insb. Verteilnetzbetreiber) ihre Netzverluste langfristig gut abschätzen können, ist dies Netzbetreibern mit großen nicht vorhersehbaren Lastschwankungen, die sich beispielsweise aus Kraftwerkseinspeisungen ergeben können (insb. bei Übertragungsnetzbetreibern), nicht möglich. Diese können ihre Netzverluste in der Regel nur ungenau prognostizieren. Diesen Unterschieden entsprechend, müssen verschiedene Beschaffungswege offen gehalten werden.

Diese Festlegung enthält für alle Netzbetreiber sowohl die Möglichkeit, den langfristig bekannten Teil ihrer Netzverluste langfristig auszuschreiben als auch kurzfristige Abweichungen davon kurzfristig zu beschaffen. Aufgrund der schlechten Prognosemöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber sind für diese beide Elemente verpflichtend vorgegeben.

Verteilnetzbetreiber können ihre Netzverluste oft langfristig so gut prognostizieren, dass eine kurzfristige Optimierung nicht wirtschaftlich ist. In diesen Fällen kann der Ausgleich des Verlustenergiebilanzkreises durch Ausgleichsenergie in Kauf genommen werden. Für diese Netzbetreiber ist nur eine langfristige Beschaffung verpflichtend, die Möglichkeit der kurzfristigen Optimierung besteht optional.

#### **4.1.1. Langfristige Beschaffung (Langfristkomponente)**

(Ziffern 2 und 3 des Tenors)

Als Langfristkomponente wird die auf historischen Lastgangdaten basierende, als für den Beschaffungszeitraum gesichert anzusehende prognostizierte Verlustenergiemenge bezeichnet. Diese umfasst dabei die auf Grundlage der Erfahrungswerte vorangegangener Jahre prognostizierbare Energiemenge und -struktur, die unter Berücksichtigung bisheriger und künftiger Ereignisse (z.B. Neuanschlüsse) voraussichtlich zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigt wird. Damit entspricht die Verlustganglinie, abstrahiert betrachtet, einer Kundenganglinie eines lastgang-

gemessenen Kunden, welche dem Netzbetreiber aus der Vergangenheit hinreichend bekannt und somit prognosefähig ist.

Die Beschaffung der Langfristkomponente hat bei allen Netzbetreibern im Rahmen eines mindestens jährlich stattfindenden Ausschreibungsverfahrens zu erfolgen. Dies war bereits Inhalt der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Positionspapier und fand im Rahmen der Konsultation große Zustimmung. Darüber hinaus ist dieses Verfahren schon bereits heute im Markt etabliert. Einzig die SWE Netz GmbH hat sich hierzu kritisch geäußert. Die hierfür hervorgebrachten Gründe, die Langfristkomponente erzeuge ein erhebliches und nicht kalkulierbares Risiko, kann die Bundesnetzagentur nicht nachvollziehen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Durch eine langfristige Beschaffung der Verlustenergiemengen wird das Preisrisiko größtenteils eliminiert.

#### **4.1.2. Kurzfristige Beschaffung (Kurzfristkomponente)**

(Ziffern 2 und 3 des Tenors)

Als Kurzfristkomponente wird die Abweichung der kurzfristig im Voraus prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfristkomponente bezeichnet.

Neben der Langfristkomponente ist die Möglichkeit der Beschaffung bzw. der Veräußerung der kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen der Verlustenergie von den bereits beschafften Energiemengen erforderlich. Die Kurzfristkomponente sollte zur Optimierung der Verlustenergiebeschaffung und der Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs dienen, indem – auf Grundlage des kurzfristig vorliegenden Belastungsverlaufs – die von der prognostizierten Langfristkomponente abweichende Energiemenge beschafft werden kann. Die Kurzfristkomponente ist somit eine Art „Tagesfahrplan für Verlustenergie“, der auf Grundlage verbesserter Erkenntnisse (Lastgang des Vortages, Temperatur, Wettereinflüsse etc.) prognostiziert wird und somit eine zeitnähere Prognose der Energiemenge darstellt, die im Normalfall am nächsten Tag voraussichtlich benötigt wird.

Während Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der schlechteren Prognosefähigkeit ihrer Netzverluste großem kurzfristigem Anpassungsbedarf Rechnung tragen müssen, ist bei Verteilnetzbetreibern dieser Bedarf nur geringfügig gegeben. Grundsätzlich fanden diese Überlegungen im Rahmen der Konsultation Zustimmung. Einige Verteilnetzbetreiber merkten jedoch an, dass der Aufwand einer kurzfristigen Beschaffung nicht im Verhältnis zu den kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen stünde. Die Bundesnetzagentur kann diesem Einwand für Verteilnetzbetreiber mit einem Netzgebiet mit wenigen Lastschwankungen folgen. Deshalb hat die Beschaffung bzw. die Veräußerung der kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen der Verlustenergie von den bereits beschafften Energiemengen nur im Falle der ÜNB zwingend zu erfolgen. Im Falle der Verteilnetzbetreiber steht diese Möglichkeit offen, ist jedoch nicht zwingend notwendig. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Bewirtschaftung des Verlustenergiebilanzkreises nach § 10 Abs. 2 S. 1 StromNZV.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 StromNZV ist der Dienstleister im Rahmen einer Ausschreibung zu ermitteln.

Den von verschiedener Seite geäußerten Vorschlägen, bei Verteilnetzbetreibern auf eine Unterteilung in Lang- und Kurzfristkomponente gänzlich zu verzichten und stattdessen die Verlustenergie komplett auf Basis eines Standardlastprofilverfahrens zu beschaffen und entsprechende Abweichungen zwischen tatsächlichem Verlustenergiebedarf und Lastprofil im Differenzbilanzkreis mitbewirtschaften zu lassen, konnte nicht gefolgt werden. Eine solche Vorgehensweise hätte bereits in offensichtlichem Widerspruch zu § 12 Abs. 3 Satz 1 StromNZV gestanden, wonach der Differenzbilanzkreis ausschließlich für die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden zu nutzen ist. Außerdem liefe die Gleichsetzung des Verlustenergiebedarfs mit einem Letztverbraucher darauf hinaus, einen einzelnen Verbrauch unmittelbar im Differenzbilanzkreis zu bilanzieren, was nach § 12 Abs. 3 Satz 2 StromNZV ausgeschlossen ist.

### **4.1.3. Alternative der eigenhändigen Beschaffung**

(Ziffern 2 und 3 des Tenors)

Um eine möglichst effiziente Beschaffung von Verlustenergie sicherzustellen, ist auch die eigenhändige Beschaffung der benötigten Verlustenergie-mengen an einem börslich organisierten Handelsplatz als Ausschreibung zu betrachten. Dies gilt sowohl für die Langfrist- als auch die Kurzfristkomponente. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein gesondertes Ausschreibungsverfahren mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden sein kann (vgl. §10 Abs. 1 S. 3 StromNZV). Sollte ein Netzbetreiber bereits aufgrund anderweitiger Verpflichtungen Handelsgeschäfte an einem börslich organisierten Handelsplatz durchzuführen haben, so wäre durch die zwingende Verpflichtung zu einer eigenhändigen Ausschreibung die Vorhaltung von Doppelstrukturen notwendig. In diesem Fall stünden die Kosten regelmäßig in keinem Verhältnis zu dem Nutzen aus der Ausschreibung.

Die Vorgabe, die Börsenbeschaffung eigenhändig ausführen zu müssen, soll die Diskriminierung von Lieferanten ausschließen, indem die Beschaffung ohne Ausschreibung durch den assoziierten Vertrieb getätigt werden würde.

Bei Durchführung der Beschaffung über die Börse finden die ausschließlich auf Ausschreibungsverfahren anwendbaren Verpflichtungen dieser Festlegung, namentlich die Verfahrensvorgaben der Ziffern 6 und 7 des Tenors, keine Anwendung.

## **4.2. Beschreibung des Verfahrens zur Beschaffung der Langfristkomponente**

### **4.2.1. Vertragslaufzeit** (Ziffer 4 des Tenors)

Eine Beschränkung der Vertragslaufzeit auf maximal ein Jahr hat zum Ziel, auch kleineren Bietern die Möglichkeit der Ausschreibungsteilnahme zu

geben und somit auf dem Bereich für Verlustenergie durch häufig wiederkehrende Ausschreibungen einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu etablieren.

Zugleich erscheint diese maximale Vertragslaufzeit als hinreichend großzügig, um durch Mengeneffekte erzielbare Kosten- und Effizienzvorteile zu ermöglichen. Die Notwendigkeit für die Festsetzung einer minimalen Vertragslaufzeit sieht die Bundesnetzagentur nicht. Die Entscheidung hierüber sollte dem Netzbetreiber überlassen bleiben, um diesem maximalen Spielraum bei der Gestaltung der Verlustenergiebeschaffung einzuräumen. Somit bestünde für den Netzbetreiber grundsätzlich die Möglichkeit, seine langfristige Beschaffung durch tägliche Ausschreibungen durchzuführen bzw. durch die tägliche Beschaffung seiner Energiemengen an der EEX.

Eine maximale Vertragslaufzeit war im veröffentlichten Konzeptpapier bereits so vorgeschlagen und wurde im Rahmen der Konsultation auch nicht grundsätzlich kritisiert. Lediglich einzelne Stellungnahmen plädierten für eine längere maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Dies wird jedoch aus oben genannten Gründen abgelehnt. Darüber hinaus wurden stärkere Einschränkungen in Bezug auf Mindestlaufzeiten bzw. Laufzeiten von Standardprodukten gefordert. Aus oben genannten Gründen wird hierfür jedoch keine Notwendigkeit für eine Festlegung gesehen.

Des Weiteren wurde die Forderung gestellt, die Anzahl der Ausschreibungen sowie deren Termine stärkeren Einschränkungen zu unterwerfen. Die Bundesnetzagentur kann dieser Forderung nicht folgen. Eine Fixierung der Ausschreibungszeitpunkte könnte zu Nachfrageüberhängen und folglich zu überhöhten Preisen an einzelnen Terminen führen. Vielmehr scheint eine Flexibilisierung des Ablaufs sinnvoll, um die Gefahr von Nachfrageüberhängen zu minimieren.

#### **4.2.2. Qualifikation der Ausschreibungsteilnehmer (Ziffer 5 des Tenors)**

Als Qualifikation des Lieferanten zur Teilnahme an der Ausschreibung ist der Betrieb eines (Sub-)Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. ei-

ne Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorzulegen. Weitere Qualifikationsanforderungen dürfen an die Ausschreibungsteilnehmer nicht gestellt werden. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist das Führen eines Bilanzkreises bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der jeweiligen Regelzone als Nachweis der Fachkunde des Ausschreibungsteilnehmers als sinnvoll aber auch ausreichend anzusehen.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden, u.a. von Vattenfall Europe Distribution, strengere Präqualifikationsregeln als Teilnahmevoraussetzung an Verlustenergieausschreibungen gefordert. Dies sollte Lieferantenausfällen und den damit verbundenen finanziellen Schäden vorbeugen.

Während durch höhere Qualifikationsanforderungen tendenziell das Risiko eines Lieferantenausfalls sinkt, wird jedoch dadurch der Bieterwettbewerb abgeschwächt, da potentielle Ausschreibungsteilnehmer durch die Qualifikationsanforderungen ausgeschlossen werden könnten. Dabei ist nicht der Ausschluss von Lieferanten, die das Qualifikationsverfahren nicht bestehen würden, problematisch, sondern der implizite Ausschluss von Lieferanten, die das Verfahren bestehen, aber durch den Aufwand des Qualifikationsverfahrens abgeschreckt werden würden und somit nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Hierdurch wäre eine Einschränkung des Bieterwettbewerbs zu befürchten. Dies gilt insbesondere für die von Vattenfall Europe Distribution vorgeschlagene Finanzdatenanalyse.

Die Bundesnetzagentur sieht die Notwendigkeit einer Marktbelebung als wichtig an und zieht es daher vor, zur Absicherung der Netzbetreiber gegen Nichtleistung und finanzielle Ausfälle von Lieferanten die Möglichkeit der Vereinbarung von Vertragsstrafen einzuräumen sowie die Berechtigung zur Einforderung von Sicherheitsleistungen zu erweitern (Tenorziffer 9), was im Ergebnis deutlich geringere Teilnahmehürden im Vergleich zu einer strengeren Präqualifikationsvorgabe mit sich bringt. Die Bundesnetzagentur sieht sich in dieser Einschätzung auch dadurch bestätigt, dass eine große Zahl der Netzbetreiber keinerlei Qualifikationsanforderungen an die Aus-

schreibungsteilnehmer stellt und über negative Erfahrungen bisher nicht berichtet hat.

Die Liefersicherheit wird ex-post gewährleistet, indem dem Netzbetreiber im Falle einer Lieferunterbrechung durch den Lieferanten die unbürokratische Möglichkeit einer möglichst schnellen Ersatzbeschaffung eingeräumt wird und ferner die Möglichkeit besteht, für den Fall des Lieferantenausfalls angemessene Vertragsstrafen festzusetzen, um so das Setzen von sinnvollen Anreizen zur ordnungsgemäßen Lieferung zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen von Ausschreibungsteilnehmern, die in der Vergangenheit ihre Energielieferungen nicht vertragsgemäß erbracht haben, angemessene Sicherheitsleistungen gefordert werden können, um in diesem Fall das Lieferantenausfallrisiko zu minimieren.

Der im veröffentlichten Konzeptpapier vom 08.02.2008 gemachte Vorschlag einer Anzeige nach § 5 EnWG als Qualifikationsnachweis wurde verworfen. Eine Anzeige nach § 5 EnWG zeigt die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung eines Energielieferanten an. Jedoch ist dieses Verfahren nur für Energieversorgungsunternehmen vorgesehen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, um Verbraucherschutzbedürfnissen dieser Kundengruppe Rechnung zu tragen. Es wird demnach üblicher Weise nicht von Energiehändlern und Großkundenlieferanten praktiziert. Auch im Rahmen der Konsultation wurde dies angemerkt und der Vorschlag aus denselben Gründen von einer großen Mehrheit der Konsultationsteilnehmer zurückgewiesen.

#### **4.2.3. Schadensersatzpflicht (Ziffer 9 des Tenors)**

Im Falle eines Lieferantenausfalls ist der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber schadensersatzpflichtig. Die Vereinbarung einer angemessenen Vertragsstrafe für diesen Fall ist erlaubt. Diese Regelung soll sowohl sicherstellen, dass auf Lieferantenseite ein Anreiz zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferpflicht besteht, als auch den Netzbetreiber vor großen fi-

nanziellen Risiken durch Lieferausfälle bewahren. Im Falle vergangener Ausfälle eines Bieters bei dem ausschreibenden Netzbetreiber oder bei Erkenntnissen über den Ausfall dieses Bieters bei den Ausschreibungen anderer Netzbetreiber ist es aus denselben Gründen dem Netzbetreiber zusätzlich erlaubt, von diesem Bieter Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen.

#### **4.2.4. Ablauf der Ausschreibung (Ziffern 6-9 des Tenors)**

Um einen diskriminierungsfreien Ablauf der Ausschreibung zu gewährleisten sieht es die Bundesnetzagentur für notwendig an, hierzu einige Festlegungen zu treffen.

Der Zeitraum zwischen Angebotszuschlag und Lieferbeginn darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Der Angebotszuschlag muss an einem werktäglichen Handelstag der EEX erfolgen. Einen kürzeren Zeitraum erachtet die Bundesnetzagentur hierbei nicht als sinnvoll. Dies soll sicherstellen, dass dritte Lieferanten die Möglichkeit zur Ausschreibungsteilnahme haben und nicht aufgrund von Abwicklungsproblemen aufgrund des knappen Zeitrahmens von der Ausschreibung ausgeschlossen werden und es zu keiner Bevorzugung des assoziierten Vertriebs kommt. Die Verpflichtung, dass der Angebotszuschlag an einem werktäglichen Handelstag der EEX zu erfolgen hat, soll sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Zuschlags eine möglichst hohe Liquidität vorherrscht, um eine marktorientierte Preisbildung sicherzustellen. Erfahrungen aus vergangenen Ausschreibungen von Netzbetreibern haben gezeigt, dass die Liquidität an Wochentagen am Höchsten ist.

Der Zeitraum zwischen letztmöglicher Angebotsabgabe und Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses unter den Ausschreibungsteilnehmern darf drei Stunden nicht überschreiten. Eine möglichst geringe Zeitspanne ist hierbei sinnvoll, um das Halterisiko des Bieters nicht zu erhöhen. Jedoch ist zu beachten, dass die Verlustenergieausschreibung auch von kleineren Netzbetreibern durchgeführt werden muss, die bisher noch keine Erfahrung mit Ausschreibungen besitzen. Diese hätten eventuell



Schwierigkeiten, das Auktionsergebnis innerhalb von Minuten zu ermitteln. Eine Zeitspanne von drei Stunden erscheint der Bundesnetzagentur hierbei als ein guter Kompromiss zwischen Minimierung des Halterisikos und ausreichend Zeit für die Netzbetreiber zur Ermittlung des Ausschreibungsergebnisses. Auch die Stellungnahme des BDEW Geschäftsbereich Energienetze sieht eine maximal dreistündige Bearbeitungsdauer als ausreichend an, weshalb den Forderungen, u.a. von Vattenfall Europe Distribution, nach längeren Bearbeitungsdauern nicht nachgekommen wird.

Der Zeitraum zur Angebotsabgabe darf sechs Stunden nicht unterschreiten. Dies soll sicherstellen, dass Ausschreibungsinteressenten ein Mindestmaß an Zeit zur Angebotserstellung sowie zur Angebotsabgabe bleibt.

Die Angebotsabgabe muss auch in Textform möglich sein. Anderweitige Regelungen, wie beispielsweise die Abwicklung über Online-Plattformen, sollen ebenfalls möglich sein, da sie teilweise schon der Praxis entsprechen.

Die Rechnungslegung hat monatlich auf Basis der gelieferten Energiemengen zu erfolgen. Eine Festlegung hierzu ist notwendig, da Vorgaben durch den Netzbetreiber hierzu großes Diskriminierungspotential beinhalten. Durch die Vorgabe eines weit entfernten Zahlungsziels kann der assoziierte Vertrieb gegenüber dritten Lieferanten bevorzugt werden. Während dritte Lieferanten die zu liefernden Energiemengen bis zur Rechnungsstellung vorzufinanzieren hätten, ist dies für den assoziierten Vertrieb nicht der Fall, da die Vergütung im verbundenen Unternehmen bleibt.

Im Falle eines Lieferantenausfalls muss der Netzbetreiber die Möglichkeit besitzen, die fehlenden Energiemengen so schnell wie möglich auf alternativem Wege zu besorgen um vermeidbare Kosten durch den Bezug von Ausgleichsenergie zu vermeiden. Deshalb kann für den Fall eines Lieferantenausfalls, insoweit es notwendig ist, von den oben genannten Fristen abgewichen werden.

#### **4.2.5. Losgröße von maximal 50.000 MWh (Ziffer 10 des Tenors)**

Die Beschränkung der Losgröße der langfristig zu beschaffenden Energiemengen auf maximal 50.000 MWh hat zum Ziel, auch kleineren Bietern die Möglichkeit der Ausschreibungsteilnahme zu geben und somit auf dem Bereich für Verlustenergie durch eine rege Ausschreibungsteilnahme einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu etablieren. Zugleich erscheint diese Obergrenze als hinreichend großzügig, um durch Mengeneffekte erzielbare Kosten- und Effizienzvorteile zu ermöglichen. Die festgelegte Losgröße hat sich in der Praxis bereits in der Verlustenergieausschreibung von EnBW Transportnetze AG bewährt. Die Notwendigkeit für die Festsetzung einer minimalen Losgröße sieht die Bundesnetzagentur nicht gegeben, da die Bildung sehr kleiner Lose keinen Wettbewerbs mindernden Effekt hat. Die Entscheidung hierüber sollte jedoch dem Netzbetreiber überlassen bleiben.

Darüber hinaus bleibt es dem Netzbetreiber überlassen, seinen Gesamtbedarf an Verlustenergie in mehreren Ausschreibungen zu verschiedenen Zeitpunkten zu beschaffen, um so eine zeitliche Diversifizierung zu erreichen.

#### **4.2.6. Ausschreibungsgemeinschaften (Ziffer 10 des Tenors)**

Um den mit Ausschreibungen verbundenen Aufwand möglichst gering zu halten, ist die Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften mehrerer Netzbetreiber erlaubt. Dies ermöglicht es insbesondere auch kleineren Netzbetreibern, trotz geringeren Verlustenergiebedarfs sowohl Kostenvorteile durch große Lose zu erzielen als auch die Beschaffung zeitlich zu diversifizieren.

#### **4.2.7. Ausschreibung als Gebotspreisauktionsverfahren (Ziffer 10 des Tenors)**

In Bezug auf die Ausschreibungsform wird dem Vorschlag aus dem Positionspapier, das Gebotspreisauktionsverfahren anzuwenden, gefolgt. Dabei erhält das kostengünstigste Angebot den Zuschlag, bei gleichzeitiger Vergabe mehrerer gleichartiger Lose die kostengünstigsten Angebote. Die Entgeltung erfolgt dabei in Höhe des jeweiligen Gebots.

Als Alternative würde hierbei die Anwendung des Grenzpreisauktionsverfahrens zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum Gebotspreisverfahren erfolgt hier die Entgeltung nicht nach der Höhe des jeweiligen Gebots, sondern alle bezuschlagten Lose werden nach der Höhe des teuersten bezuschlagten Loses entgolten.

Die an der Konsultation beteiligten Energiehändler, insbesondere der Geschäftsbereich Energiehandel des BDEW sowie RWE Energy, haben sich gegen das Gebotspreis- und für das Grenzpreisauktionsverfahren ausgesprochen. Das Grenzpreisverfahren würde durch seine einfache und nachvollziehbare Struktur Anreize für eine möglichst große Anzahl von Bietern setzen und eine marktorientierte Gebotsstellung der Auktionsteilnehmer mit transparentem und nachvollziehbarem Ergebnis gewährleisten. Bei Gebotspreisverfahren würden Bieter hingegen häufig fernbleiben, da hierbei strategisches Bieterverhalten den Grenzpreis determinieren würde.

Die Bundesnetzagentur kann diesen Kritikpunkten nicht folgen. Vielmehr besteht gegenüber dem Grenzpreisauktionsverfahren Bedenken, dass hierbei Marktakteure mit Marktmacht den Anreiz haben, das (für alle Bieter identische) Preisniveau durch strategisches Verhalten zu determinieren und somit das Preisniveau lang- und mittelfristig zu erhöhen. Dieser Anreiz ergibt sich aus der Tatsache, dass das höchste noch bezuschlagte Gebot den Preis für alle niedrigeren Gebote bestimmt. So könnte ein Bieter mit einem relativ großen Marktanteil versuchen, durch wenige hochpreisige Gebote den erzielten Preis für alle anderen von ihm abgegeben (niedrigeren) Gebote zu beeinflussen und so das Preisniveau in der Ausschreibung zu erhöhen.

Die Vattenfall Sales hat sich entgegen dem BDEW Geschäftsbereich Energiehandel für die Anwendung eines Erstpreisauktionsverfahrens ausgesprochen. Dies entspricht strukturell dem vorgeschlagenen Gebotspreisverfahren, kann jedoch nur bei der separaten Ausschreibung einzelner und nicht bei der Ausschreibung mehrerer Lose in einem Vorgang angewandt werden. Folglich müsste dann jedes Los einzeln ausgeschrieben werden, um das Erstpreisauktionsverfahren anwenden zu können.

Eine separate Auktionierung aller einzelnen Lose hätte jedoch den Nachteil, dass es dabei zu Ineffizienzen im Zuschlagsergebnis kommen könnte. Bei solch einem Verfahren müssten für jedes ausgeschriebene Los separate Gebote abgegeben werden. Dabei könnte es für den Ausschreibungsteilnehmer sinnvoll sein, auf mehrere Lose zu bieten, als er eigentlich beliefern wollte, da er nicht wüsste, wie viele seiner Gebote auch bezuschlagt werden würden. Jedoch bestünde dabei die Gefahr, dass mehr Angebote bezuschlagt werden würden, als ursprünglich gewollt. Die Ausschreibungsteilnehmer würden somit bei Angebotsabgabe vor einem Kompromiss aus einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Angebotszuschlags und einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass mehr Angebote bezuschlagt werden als eigentlich gewollt, stehen, wenn der Ausschreibungsteilnehmer auf mehr Lose bietet als er eigentlich beliefern will. Die Bundesnetzagentur betrachtet deshalb auch dieses Verfahren im Vergleich zum Gebotspreisauktionsverfahren als weniger praktikabel.

Das Gebotspreisverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StromNZV auch schon bei der Beschaffung von Regelenergie angewandt.

An der Energiebörse EEX findet hingegen das Grenzpreisauktionsverfahren Anwendung. Dies ist jedoch u.a. schon aus rein technischen Gründen notwendig, da nur so ein Preis für alle Marktteilnehmer gefunden werden kann. Bei Anwendung des Gebotspreisverfahrens existiert hingegen eine Vielzahl an Preisen. Im Falle der Verlustenergieausschreibung ist dies jedoch nicht problematisch, da es im Gegensatz zum börslichen Handel nur einen Nachfrager (den Netzbetreiber) gibt.

Die Möglichkeit zur Festlegung von Preisobergrenzen (Ziffer 2 des Tenors) soll der Risikominimierung auf Netzbetreiberseite bei unüblich hohen Angebotspreisen dienen. Hiermit entspricht die Bundesnetzagentur einer Forderung einiger Netzbetreiber, wie z. B. der EnBW Transportnetze AG. Eine notarielle Hinterlegung der Preisobergrenze ist geboten, um mögliches Missbrauchspotential von vorne herein auszuschließen.

#### **4.2.8. Transparenzpflichten** (Ziffer 10 des Tenors)

Die Veröffentlichung der unter **Ziff. 10 c) aa)** aufgeführten Informationen ist notwendig, um potentiellen Ausschreibungsinteressenten eine Angebotsabgabe zu ermöglichen. Hierunter sind insbesondere Informationen zum eigentlichen Ausschreibungsgegenstand (Energienmenge, zeitlicher Verlauf, etc. ) zu verstehen. Diese Informationen sollen entweder im XLS-, CSV- oder im MSCONS-Format bereitgestellt werden, um eine leichte Weiterverarbeitbarkeit durch Ausschreibungsinteressenten sicherzustellen. Es wurde davon abgesehen, allein das Datenformat EDIFACT als zulässig vorzuschreiben, da dieses zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht von allen für die Verlustenergie in Betracht kommenden Marktteilnehmern verwendet wird.

Des Weiteren sind durch den Netzbetreiber Durchführungshinweise sowie der abzuschließende Liefervertrag zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung dieser Informationen hat spätestens 3 Wochen vor Beginn jeder Ausschreibung auf der Internetseite des Netzbetreibers zu erfolgen, um größtmögliche Transparenz zu schaffen und Ausschreibungsinteressenten genügend Zeit zu geben, sich über die Ausschreibung zu informieren. Um größtmögliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten sind die Ausschreibungsinformationen sowie die erzielten Ausschreibungsergebnisse mindestens drei Jahre im Internet zu veröffentlichen. Aus demselben Grunde sollen auch im Fall der alternativen Beschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz die beschafften Energiemengen und die erzielten Preise auf die selbe Art und Weise auf der

mengen und die erzielten Preise auf die selbe Art und Weise auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht werden.

Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere von Vattenfall Europe Transmission, haben ergeben, dass die Information der bekannten Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail über die Ausschreibung zu einem signifikanten Anstieg der Teilnehmerzahlen an der Ausschreibung geführt haben. Aufgrund dieser Erfahrungen sind die unter Ziff. 10 c) genannten Informationen an alle Bilanzkreisverantwortlichen der jeweiligen Regelzone sowie Teilnehmer vergangener Ausschreibungen per E-Mail zu senden.

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass die Bilanzkreisverantwortlichen eigentlich nicht der richtige Adressat für solche Informationen sind. Jedoch sind jene besser greifbar als potentielle Ausschreibungsinteressenten, da diese nicht zentral erfasst werden. Um die Bilanzkreisverantwortlichen nicht langfristig in eine ihnen nicht zugeordnete Rolle zu bringen, soll die Versendung der Informationen an diese auf ein Jahr oder wahlweise drei durchgeführte Ausschreibungen beschränkt werden. Die Bundesnetzagentur ist der Ansicht, dass der Markt innerhalb dieser Zeitperiode Kenntnis über die durchzuführenden Ausschreibungen erlangt haben sollte.

#### **4.2.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Abweichend zum Vorschlag im veröffentlichten Konzeptpapier sieht die Bundesnetzagentur von einer Vorgabe detaillierter zu verwendender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab.

Die Entwicklung Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird vielmehr als individuelle Aufgabe jedes einzelnen Netzbetreibers angesehen. Die Vorgaben aus diesem Beschluss sind hinreichend, um eine diskriminierungsfreie Ausschreibung von Verlustenergie zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird mit einem Verzicht dieser Vorgabe auch dem in der Konsultation vorgetragenen Umstand Rechnung getragen, dass die Erstel-

lung gemeinsamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen hohen Koordinierungsaufwand erfordert und nicht zeitnah möglich ist.

Die Bundesnetzagentur hat die Absicht, hierzu praktische Erfahrungswerte zu sammeln und, falls nötig, auf deren Basis etwaige Regelungen zu treffen.

#### **4.2.10. Losgestaltung**

In Bezug auf die Losgestaltung werden in der Festlegung entgegen dem veröffentlichten Konzeptpapier keine Vorgaben gemacht. In diesem war noch vorgesehen, dass der langfristig prognostizierbare Verlustenergiebedarf als Profil<sup>1</sup>, das auf Basis historischer Lastgänge zu modellieren ist, auszuschreiben ist.

Im Rahmen der Konsultation gab es hierzu zwei entgegen gesetzte Ansichten. Viele Netzbetreiber, darunter insbesondere Verteilnetzbetreiber, haben eine Profilausschreibung als begrüßenswert erachtet. Zudem entspricht eine Ausschreibung als Profil auch der Beschaffung, wie sie in der Praxis bisher vor allem anzutreffen ist. Einige Netzbetreiber, darunter insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber, haben hingegen für eine Beschaffung in Form von Standardprodukten votiert, da dies aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit der Netzverluste kostengünstiger sei. Aufgrund der schlechten Prognostizierbarkeit der Netzverluste von ÜNB wäre immer eine relativ umfangreiche kurzfristige Optimierung der bereits beschafften Verlustenergiemengen notwendig. Da die Beschaffung in Form von Standardprodukten aufgrund des fehlenden Strukturierungsaufwands in der Regel kostengünstiger als eine Profilbeschaffung ist, müsste sich der Beschaffungsprozess mit Standardprodukten als kostengünstiger erweisen. Jedoch haben die gleichen Netzbetreiber in der Vergangenheit zumeist eine Ausschreibung in Form von Profilen gewählt.

---

<sup>1</sup> Ein Profil bildet den Lastgang mit allen Schwankungen ab. Im Gegensatz dazu beschreibt ein Band eine über die Zeit konstante Lieferung von Energie.

Da der Bundesnetzagentur derzeit keine hinreichenden Informationen darüber vorliegen, welche Form der Losgestaltung effizienter ist, sieht die Bundesnetzagentur von einer Vorgabe hierzu ab. Darüber hinaus erscheint eine Vorgabe auch aufgrund des nicht vorhandenen Diskriminierungspotentials als nicht notwendig.

#### **4.2.11. Granularität**

In Bezug auf die Granularität werden in der Festlegung entgegen dem veröffentlichten Konzeptpapier keine Vorgaben gemacht. In diesem war noch vorgesehen, dass der langfristig prognostizierbare Verlustenergiebedarf als Profil in einer viertelstündigen Granularität auszuschreiben ist. Grund hierfür war die Konsistenz mit der bestehenden Bilanzkreissystematik und dem viertelstundenscharf ablaufenden Ausgleichsenergiebezug.

Im Rahmen der Konsultation wurde dies massiv kritisiert und stattdessen eine einstündige Granularität gefordert, da im Energiehandel keinerlei Einviertelstundenprodukte, sondern nur Stundenprodukte gehandelt werden.

Die Bundesnetzagentur kann diesem Argument grundsätzlich folgen. Da der Stromhandel nur im Einstundenraster stattfindet, ist eine Lieferung einzelner Viertelstunden durch den Lieferanten nur durch den Bezug von Ausgleichsenergie möglich, außer der Lieferant kann auf eigene Kraftwerkskapazitäten zugreifen. Aus diesen Gründen wäre zu befürchten, dass eine viertelstündige Ausschreibung von Verlustenergie zu einer Verteuerung der Beschaffung führen würde.

Eine strikte Einschränkung der Beschaffung auf eine einstündige Granularität erscheint jedoch als nicht sinnvoll, da so etwaige im Einzelfall für Netzbetreiber sinnvolle Beschaffungsstrategien ausgeschlossen werden würden.

Die Bundesnetzagentur sieht deshalb einen Verzicht auf Vorgaben zu Granularität als sinnvoll an.



### **4.3. Beschreibung des Verfahrens zur Beschaffung der Kurzfristkomponente**

#### **4.3.1. Vertragslaufzeit** (Ziffer 4 des Tenors)

Analog zur Ausschreibung der langfristig prognostizierbaren Netzverluste hat eine Beschränkung der Vertragslaufzeit für die sog. Kurzfristkomponente auf maximal ein Jahr zum Ziel, auch kleineren Bietern die Möglichkeit der Ausschreibungsteilnahme zu geben und somit auf dem Bereich für Verlustenergie durch häufig wiederkehrende Ausschreibungen einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu etablieren.

#### **4.3.2. Qualifikation** (Ziffer 5 des Tenors)

Analog zur Ausschreibung der langfristig prognostizierbaren Netzverluste ist als Qualifikation des Lieferanten zur Teilnahme an der Ausschreibung der Betrieb eines (Unter-)Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorzulegen. Darüber hinaus dürfen weitere Qualifikationsanforderungen an die Ausschreibungsteilnehmer nicht gestellt werden. Insoweit wird auf die Begründung unter Punkt 4.2.2. verwiesen.

#### **4.3.3. Schadensersatzpflicht** (Ziffer 9 des Tenors)

Es wird auf Punkt 4.2.3. der Begründung verwiesen.

#### **4.3.4. Ablauf der Ausschreibung** (Ziffer 6 des Tenors)

Um einen diskriminierungsfreien Ablauf der Ausschreibung zu gewährleisten hält es die Bundesnetzagentur für notwendig analog zur Beschaffung der Langfristkomponente hier einige Festlegungen zu treffen.

Der Zeitraum zwischen Angebotszuschlag und Lieferbeginn darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Der Angebotszuschlag muss an einem werktäglichen Handelstag der EEX erfolgen. Einen kürzeren Zeitraum erachtet die

Bundesnetzagentur hierbei nicht für sinnvoll. Sollten während der Ausschreibung Probleme auftreten, welche zu einer Verzögerung führen würden, wäre eine erneute Ausschreibung unter Umständen nicht mehr möglich. Bei der eigenhändigen Beschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz sind derartige Fristen selbstverständlich nicht erforderlich.

Anders als bei der Langfristkomponente ist es nicht notwendig, Vorgaben zum Zeitraum zwischen letztmöglicher Angebotsabgabe und Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses zu machen, da es sich bei der Kurzfristkomponente nicht um unmittelbar gehandelte Energiemengen handelt und somit auch kein Halterisiko besteht.

Der Zeitraum zur Angebotsabgabe darf wie bei der Langfristkomponente sechs Stunden nicht unterschreiten. Dies soll sicherstellen, dass Ausschreibungsinteressenten ein Mindestmaß an Zeit Angebotsabgabe bleibt.

Die Angebotsabgabe muss für die Lieferanten grundsätzlich in Textform möglich sein. Anderweitige Regelungen, wie beispielsweise die Abwicklung über Online-Plattformen, sollen möglich bleiben, da sie bisher teilweise schon der Praxis entsprechen.

Die Rechnungslegung hat monatlich auf Basis der gelieferten Energiemengen zu erfolgen. Eine Festlegung hierzu ist notwendig, da Vorgaben durch den Netzbetreiber hierzu großes Diskriminierungspotential beinhalten. Durch die Vorgabe eines weit entfernten Zahlungsziels kann der assoziierte Vertrieb gegenüber dritten Lieferanten bevorzugt werden. Während dritte Lieferanten die zu liefernden Energiemengen bis zur Rechnungsstellung vorzufinanzieren hätten, ist dies für den assoziierten Vertrieb nicht der Fall, da die Vergütung im verbundenen Unternehmen bleibt.

Diese Vorgabe gilt sowohl für die Entgeltung der gelieferten Energiemengen, wie auch für die Dienstleistungspauschale.

Im Falle eines Lieferantenausfalls muss der Netzbetreiber die Möglichkeit besitzen, die fehlenden Energiemengen so schnell wie möglich auf alternativem Wege zu besorgen um vermeidbare Kosten durch den Bezug von Ausgleichsenergie zu vermeiden. Deshalb kann für den Fall eines Lieferan-

tenausfalls, insoweit es notwendig ist, von den oben genannten Fristen abgewichen werden.

#### **4.3.5. Losgröße** (Ziffer 11 des Tenors)

Im Falle der sog. Kurzfristkomponente ist die Vorgabe einer Losgröße nicht notwendig. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Dienstleistung, die an nur einen einzigen Dienstleister vergeben wird.

Die hierbei gehandelten Energiemengen sind in der Regel relativ gering, so dass eine Aufteilung der Kurzfristkomponente auf mehrere Dienstleister zu keinem wettbewerbsbelebenden Effekt führen würde, sondern lediglich den Koordinierungsaufwand erhöhen und eventuell die Attraktivität dieser Dienstleistung verringern würde.

#### **4.3.6. Ausschreibung als Gebotspreisauktion** (Ziffer 11 des Tenors)

In Bezug auf die Ausschreibung der Kurzfristkomponente gibt es aufgrund deren Charakters einige Abweichungen zur Ausschreibung der Langfristkomponente. Die Entgeltung des Kurzfristkomponenten-Dienstleisters erfolgt über eine fixe mengenunabhängige sowie eine mengenabhängige Komponente, welche durch den EEX-Spotmarkt vorgegeben wird. D.h. der Dienstleister erhält eine fixe Zahlung für die Ausschreibung und darüber hinaus werden ihm die zu beschaffenden bzw. zu veräußernden Energiemengen in Höhe des EEX-Spotmarktpreises entgolten.

Der Ausschreibungszuschlag erfolgt anhand der fixen mengenunabhängigen Komponente. D.h. die Ausschreibungsteilnehmer geben Gebote für die fixe Komponente ab. Den Zuschlag erhält dabei das niedrigste Gebot.

Diese Vorgabe war so schon im veröffentlichten Konzeptpapier vorgesehen und hat im Rahmen der Konsultation auch breite Unterstützung erfahren. Das vorgeschlagene System der Entgeltung würde den tatsächlichen Aufwand des Dienstleisters gut abbilden.

Die Miteinbeziehung eines Dienstleisters wird seitens der Bundesnetzagentur als sinnvoll erachtet, da viele Netzbetreiber kein Handels-Knowhow besitzen. Neben der Möglichkeit der Eigenbeschaffung der Kurzfristkomponente soll so sichergestellt werden, dass die kurzfristige Optimierung der Verlustenergiebeschaffung effizient ausgestaltet wird.

#### **4.3.7. Ausschreibungsgemeinschaften** (Ziffer 11 des Tenors)

Analog zur Ausschreibung der Langfristkomponente, sind auch bei der Beschaffung der Kurzfristkomponente die Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften mehrerer Netzbetreiber erlaubt. Dies ermöglicht es insbesondere auch kleineren Netzbetreibern, trotz geringeren Verlustenergiebedarfs von Mengeneffekten zu profitieren und den durch die Ausschreibung bedingten Aufwand möglichst gering zu halten.

#### **4.3.8. Abwicklung** (Ziffer 11 des Tenors)

Die Abwicklung der Kurzfristkomponente beinhaltet wie auch die Abwicklung der Langfristkomponente Diskriminierungspotential und ist deshalb als wettbewerbsrelevant zu betrachten. Analog zur Langfristkomponente werden hierzu Regelungen hinsichtlich Lieferung und Zahlung getroffen. Diese waren schon Bestandteil des veröffentlichten Konzeptpapiers und wurden im Rahmen der Konsultation grundsätzlich unterstützt.

Um die Lieferung der benötigten Energiemengen durch den Dienstleister zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass der Netzbetreiber die zu beschaffenden Energiemengen rechtzeitig an den Dienstleister meldet. Dies soll bis spätestens 10 Uhr des Vortages der Energielieferung erfolgen.

Dies ermöglicht es dem Netzbetreiber, die aktuelle 8 Uhr Windprognose für den Folgetag zu berücksichtigen und somit eine möglichst exakte Verlustenergieprognose zu erstellen. Darüber hinaus liegt dieser Übermittlungszeitpunkt vor Beginn des Haupthandels des EEX-Spotmarktes, womit der Lieferant die Möglichkeit hat, dort die Energiemengen zu beziehen. Eine

Einpreisung einer Risikoprämie in das Angebot der Ausschreibungsteilnehmer ist somit ausgeschlossen, da es dem Lieferanten immer möglich sein wird, die Energiemengen risikofrei am EEX-Spotmarkt zu beschaffen.

Hinsichtlich des Vorgehens bei einem Lieferantenausfall erachtet die Bundesnetzagentur ein Vorgehen analog zur Langfristkomponente als sinnvoll.

#### **4.3.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Es wird auf Ziffer 4.2.10. verwiesen.

#### **4.3.10. Losgestaltung**

Hinsichtlich der Kurzfristkomponente erachtet die Bundesnetzagentur eine Festlegung zur Losgestaltung als nicht notwendig, da hierbei nur eine Ausschreibung in einer Tranche als praktikabel erscheint. Bei der Kurzfristkomponente handelt es sich um eine reine Dienstleistung, wodurch die Beschaffung der langfristig nicht-prognostizierbaren Abweichungen getätigt wird. Eine Strukturierung hierbei ist nicht sinnvoll.

#### **4.4. Ausgestaltung des Verfahrens zur Ermittlung von Verlustenergie (Ziffer 12 des Tenors)**

In Bezug auf die Ermittlung der Netzverluste sieht die Bundesnetzagentur eine vom veröffentlichten Konsultationspapier abweichende Vorgehensweise vor. Während im Konzeptpapier vorgegeben wurde, mit welchem Verfahren die Netzverluste auf welcher Netzebene zu ermitteln sind, sollen in der Festlegung nur Mindeststandards festgelegt werden und somit durch die Bundesnetzagentur eine Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Verfahren offen gelassen werden. Dies soll dem im Rahmen der Konsultation in mehreren Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Umstand Rechnung tragen, dass in der Praxis gebräuchliche Verfahren nicht einheitlich angewandt werden. Grund hierfür ist u.a. das unterschiedliche Vorhanden-

sein von Messeinrichtungen. Zusätzlich besteht seitens der Netzbetreiber die Möglichkeit anderweitige Verfahren anzuwenden, falls diese hinsichtlich ihrer Genauigkeit besser sind als die beiden genannten Verfahren Differenzmessung und lastflussbasierte Modellrechnungen.

Der Verlustenergiebilanzkreis ist grundsätzlich auf Basis der tatsächlichen (ex-post festgestellten) Verlustenergiemengen zu führen. Das heißt neben den ex-ante prognostizierten und beschafften Mengen müssen die entsprechenden Mengen als Ausgleichsenergie verbucht werden. Eine Buchung der Differenzen zwischen ex-ante beschaffter und tatsächlich (ex-post ermittelter) angefallener Verlustenergie in den Differenzbilanzkreis ist nicht zulässig.

Grundsätzlich wurden die im Konzeptpapier genannten Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste jedoch im Rahmen der Konsultation begrüßt.

Von den Vorgaben unberührt bleibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Prognose der Netzverluste. Im Rahmen dieser ist es eventuell notwendig Korrekturen, beispielsweise aufgrund Verschiebungen bei den Feiertagen, vorzunehmen.

#### **4.5. Widerrufsvorbehalt**

Die Bundesnetzagentur behält sich gemäß § 36 Abs.2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der Ziffern 1 bis 12 des Tenors dieser Entscheidung vor. Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Achim Zerres

Dr. Jochen Patt

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer